

BAG: Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

EFZG §§ 3, 5; ZPO § 286

Der Beweiswert einer am Tag der Kündigung erfolgten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist insbesondere dann erschüttert, wenn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung exakt den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfasst. (red. Leitsatz)

*BAG, Urteil vom 8.9.2021 – 5 AZR 149/21
(LAG Niedersachsen 10.3.2020 – 10 Sa 619/19),
BeckRS 2021, 26392*

Sachverhalt

Die Parteien streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Entgeltfortzahlung für den Zeitraum zwischen der Kündigungserklärung und dem Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Klägerin war bei der Beklagten von August 2018 bis zum 22.2.2019 beschäftigt. Am 8.2.2019 kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 22.2.2019. Zeitgleich reichte die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten eine auf den gleichen Tag datierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Form einer Erstbescheinigung ein. Der hierin voraussichtlich aufgeführte Zeitraum für die Arbeitsunfähigkeit erstreckt sich vom 8.2.2019 bis zum 22.2.2019 und damit genau auf den Zeitraum zwischen Kündigungserklärung und Ablauf der Kündigungsfrist. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung an die Klägerin für den entsprechenden Zeitraum. Daraufhin erhob die Klägerin Klage auf Entgeltfortzahlung für den Zeitraum vom 8.2.2019 bis zum 22.2.2019.

Das ArbG Braunschweig gab der Zahlungsklage der Klägerin statt. Das LAG Niedersachsen hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Entscheidung

Der 5. Senat des BAG hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des LAG Niedersachsen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In seiner Begründung führt das BAG aus, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 I EFZG trage und dieser regelmäßig durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung iSd § 5 I 2 EFZG genüge. Insbesondere führe eine solche Vorlage dazu, dass das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers gemäß § 7 I Nr. 1 EFZG erlösche. Diese gesetzgeberische Wertung strahle auch auf das Beweisrecht aus, sodass einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein hoher Beweiswert zukomme. Allerdings führe eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht zu einer gesetzlichen Vermutung iSd § 292 ZPO.

Gleichwohl könne der Arbeitgeber den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mit bloßem Bestreiten durch Nichtwissen erschüttern. Vielmehr sei

es notwendig, dass dieser tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, welche Zweifel an einer Erkrankung des Arbeitnehmers begründen. Hierbei ist der Arbeitgeber nicht auf die in § 275 I a SGB V aufgeführten Regelbeispiele beschränkt.

Nach der Ansicht des BAG dürfen an den Vortrag des Arbeitgebers zur Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Beachtung seiner eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten keine erhöhten Anforderungen gestellt werden. Im Falle einer erfolgreichen Erschütterung durch den Arbeitgeber tritt hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast derselbe Zustand ein, wie er vor der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlag. Mithin sei in diesen Konstellationen der Arbeitnehmer wieder am Zug und könne seine Arbeitsunfähigkeit etwa durch eine Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht darlegen und beweisen. Im vorliegenden Fall sei der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgrund der zeitlichen Koinzidenz zwischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die verbleibende Dauer der Arbeitszeit und erfolgter Kündigung erschüttert. Ein weiterer Vortrag der Klägerin zu ihrer Arbeitsunfähigkeit war vorliegend nicht möglich, da diese trotz eines entsprechenden Hinweises des Senats keine Gegenrüge erhoben hatte (§§ 557 III 2, 551 III 1 Nr. 2 lit. b ZPO).

Praxishinweis

Die Entscheidung des BAG verdeutlicht, dass der grundsätzlich hohe Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Einzelfall durchaus erschüttert werden kann. Der Arbeitgeber kann diesen neben den in den Regelbeispielen des § 275 I a SGB V genannten Fällen auch durch Tatsachen aus dem Sachvortrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung selbst erschüttern. Insbesondere eine Koinzidenz zwischen Kündigungserklärung und dem Zeitpunkt und dem Umfang der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit können eine Erschütterung tragen. Auch wenn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rückdatiert wurde, kann der Beweiswert erschüttert sein. Zwar ist es nicht generell ausgeschlossen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen rückzudatieren. Allerdings kommt dies nur ausnahmsweise und auch nur für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen in Betracht. Treten starke Indizien zu Tage, die auf eine Vortäuschung der Arbeitsunfähigkeit hindeuten, kann der Arbeitgeber berechtigt sein, die Entgeltfortzahlung zu verweigern, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen einzuschalten oder auch eine Abmahnung oder Kündigung auszusprechen. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

*RA, FAArbR Dr. Klaus Pawlak,
rugekrömer Fachanwälte für Arbeitsrecht, Hamburg* ■